



STADTGEMEINDE



GZ: 850-1/2019-Fe
Bearbeiterin: Mag. Karin Fellhofer
Tel.: +43 (0)7289 6255-110
Fax: +43 (0)7289 6255-133
E-Mail: stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at
www.rohrbach-berg.at

Rohrbach-Berg, 12.12.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg idF. vom 12.12.2019 mit der eine **Wassergebührenordnung** für Rohrbach-Berg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine **Wasseranschlussgebühr**, für den Wasserbezug eine **Wasserbenützungsggebühr** (Wasserzins), sowie für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche **Bereitstellungsgebühr** erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 3 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 13,70 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.043,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist bei den einzelnen Geschossen auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), Kellerbars, Saunen, Hobbyräume, Wintergärten und Loggien sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Einstellräume bzw. -gebäude für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Brennstofflagerräume, Heiz- bzw. Technikräume, Schutzräume, Gartenhütten (sofern kein direkter Anschluss vorhanden ist) sowie Balkone und Terrassen werden nicht in die Gebührenfläche mit einbezogen.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Wirtschaftsräume, insbesondere Milchkammern, Futterküchen, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Flächen von Vorräumen und Dielen, die 40 m² übersteigen, bleiben dabei unberücksichtigt. Landwirtschaftliche Stallräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (4) Der Gebührensatz pro m² ermäßigt sich um 50 % für Lagerräume von Objekten, in denen auf Grund einschlägiger Bewilligungen gewerbliche oder freiberufliche Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, wenn in diesen Räumen Waren gelagert werden, die dort keinen Fertigungsprozess unterworfen sind. Geschäftslokale, Verkaufsräume, Archive udgl. fallen nicht unter diese Begünstigungsbestimmung.
- (6) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage sind bis zu einer Grundstücksgröße von 800 m² 50 % der im Abs. 1 festgesetzten Mindestgebühr zu leisten. Ab einer Grundstücksgröße von 800 m² erhöht sich die Gebühr um € 8,00 je angefangene 10 m² Grundstücksfläche.
- (7) Für den Anschluss von Grundstücken, die auf Grund gesetzlicher Grundlagen nicht mit einem Hauptgebäude, aber mit Nebengebäuden bebaut sind/werden dürfen (z.B. Kleingartensiedlungen,...), an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage sind 25 % der in Abs. 1 festgelegten Mindestgebühr zu leisten.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasseranschlussgebühr entsprechend der geltenden Verordnung abzusetzen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 1,69 pro m³ des mit Wasserzählern gemessenen Wasserverbrauchs.

- (2) Wenn der Wasserzähler offensichtlich unrichtig anzeigt oder ausfällt, oder die am Wasserzähler angebrachte Plombe beschädigt wurde, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als bezogenes Wasser.
- (4) Jene Hauseigentümer, die auf Grund bestehender Rechte Wasser aus der Nutzwasserleitung entnehmen können, haben eine jährliche Anerkennungsgebühr von € 7,96 pro Auslauf zu entrichten.

§ 5 Wasserzähler

Die Gebührenpflichtigen haben für die Beistellung von gemeindeeigenen Wasserzähler und deren Eichung folgende jährliche Zählergebühren zu entrichten:

a) 3 – 5 m ³ -Zähler	€ 9,09	(€ 10,00 brutto)
b) 7 m ³ -Zähler	€ 10,91	(€ 12,00 brutto)
c) 20 m ³ -Zähler	€ 31,82	(€ 35,00 brutto)
d) für größere-Zähler	jährlich 1/5 der anfallenden Kosten	

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für unbebaute, angeschlossene Grundstücke ist eine Mindestgebühr von jährlich € 79,56 für die Erhaltung des Wasserleitungsnetzes zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Abgabenspruch entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsnetz. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr werden jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung vorgeschrieben. Zum Fälligkeitstermin 15.11. jeden Jahres erfolgt die Abrechnung, wobei die A-conto-Zahlungen zu den Terminen 15.02., 15.05. und 15.08. Berücksichtigung finden.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10%) hinzugerechnet.

§ 9
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnungen vom 01.01.2019 außer Kraft.



Der Bürgermeister:


(Andreas Lindorfer)

Angeschlagen am: **13. DEZ. 2019**
Abgenommen am: